

# BUNDESGERICHTSHOF

IX ZR 210/97

## BESCHLUSS

vom  
19. März 1998

in dem Rechtsstreit

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch  
den Vorsitzenden Richter Dr. Paulusch und die Richter  
Kirchhof, Dr. Fischer, Dr. Zugehör und Dr. Ganter

am 19. März 1998  
beschlossen:

Die Revision der Beklagten gegen das  
Urteil des 21. Zivilsenats des  
Oberlandesgerichts München vom 25.  
April 1997 wird nicht angenommen.

Die Beklagte hat die Kosten der  
Revision zu tragen.

Der Streitwert für die Revisionsinstanz  
wird auf 75.000 DM festgesetzt.

#### G r ü n d e

Die Rechtssache hat keine grundsätzliche Bedeutung und die  
Revision im Ergebnis keine Aussicht auf Erfolg (§ 554 b ZPO).

Das Berufungsgericht hat rechtsfehlerfrei dargelegt, daß  
die von dem Postbediensteten vorgenommene Ersatzzustellung des  
Vollstreckungsbescheids der Vorschrift des § 182 ZPO  
entsprochen hat. An der bisher gültigen Rechtslage hat sich  
durch die Postreform nichts geändert (OLG Frankfurt NJW 1996,  
3159; BFH ZIP 1997, 2012). Zwar muß die Zustellungsurkunde  
gemäß §§ 195 Abs. 2, 191 Nr. 7 ZPO die Unterschrift des die  
Zustellung vollziehenden Beamten tragen. Diese Eigenschaft  
besitzen die Postbediensteten seit 1995 nicht mehr. Jedoch sind  
sie gemäß § 16 Abs. 1 PostG (in der Fassung des

Postneuordnungsgesetzes vom 14. September 1994, BGBl. I S. 2325, 2370) mit dem Recht beliehen worden, Schriftstücke nach den Regeln des Prozeß- und Verfahrensrechts förmlich zustellen zu können. Damit sind sie weiterhin als Beamte im Sinne des § 191 Nr. 7 ZPO und - entgegen der Ansicht von Löwe/Löwe ZIP 1997, 2002, 2003 - als auch mit öffentlichem Glauben versehene Personen im Sinne des § 415 Abs. 1 ZPO anzusehen; denn dies folgt aus Inhalt und Zweck der gesetzlichen Neuregelung.

Auch im übrigen enthält das angefochtene Urteil keinen Rechtsfehler.

Paulusch

Kirchhof

Fischer

Zugehör

Ganter



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)